

Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Personal
Antidiskriminierungsstelle
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
Pers(ADSt)-2018-26717/23-BrH

Bearbeiter/-in: Heidemarie Bräuer
Tel: (+43 732) 77 20-15037
Fax: (+43 732) 77 20-211621
E-Mail: as.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 12.08.2019

**Stellungnahme des Oö. Monitoringausschusses
zum Gesetzesentwurf mit dem das
Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen
und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wenn es um Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen in Oberösterreich geht, darf der Oö. Monitoringausschuss der Oö. Landesregierung seine Meinung sagen.

Das ist die Meinung vom Oö. Monitoringausschuss zum Oö. Sozialhilfe-Ausführungs-Gesetz (Oö. SOHAG):

Dem Oö. Monitoringausschuss ist ganz wichtig, dass Menschen mit Beeinträchtigungen genug Geld und Sachleistungen nach dem Paragraph 2 des Oö. Sozialhilfe-Ausführungs-Gesetzes bekommen. Menschen mit Beeinträchtigung soll damit das tägliche Leben erleichtert werden.

Im Paragraph 2 Absatz 2 des Oö. Sozialhilfe-Ausführungs-Gesetzes versteht man unter „allgemeinen Lebensunterhalt“ Kosten, die immer wieder auftauchen.

Das sind zum Beispiel: Essen, Kleidung, Körperpflege.
Menschen mit Beeinträchtigung haben
durch die Beeinträchtigung oft zusätzliche Kosten.
Wir möchten, dass notwendige Ausgaben weiterhin bezahlt werden.

Menschen mit Beeinträchtigung
haben oft höhere Ausgaben für eine Wohnung,
weil die Wohnung größer sein muss oder sie einen Lift brauchen.
Wir wollen, dass das berücksichtigt wird.

Wir freuen uns, dass die Leistungen
für minderjährige beeinträchtigte Menschen
in einer Haushaltsgemeinschaft nicht gekürzt werden.

Subsidiär schutzberechtigte Menschen sind Personen,
deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde,
aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird.
Nach Paragraf 5 Absatz 5
des Oö. Sozialhilfe-Ausführungs-Gesetzes
bekommen subsidiär schutzberechtigte
Menschen mit Behinderungen keine Sozialhilfe.

Diese Regelung ist gegen die UN-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen.
Österreich hat die UN-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen unterschrieben.
Österreich muss also allen in Österreich
lebenden Menschen mit Beeinträchtigung,
ein Leben in Würde und weitgehender Selbstbestimmung ermöglichen.
Dies gilt auch für die subsidiär schutzberechtigten Menschen mit Behinderung.

Nach Paragraf 8 des Oö. Sozialhilfe-Ausführungs-Gesetzes
liegt die Begrenzung des maximalen Bezugs
einer Haushaltsgemeinschaft bei 175 Prozent.
Es gibt beeinträchtigte Menschen, die damit nicht auskommen.

Wir verlangen, dass sich die Begrenzung nicht auf beeinträchtigte Menschen auswirken darf. Derzeit ist das noch so vorgesehen.

Nach Paragraf § 12 des Oö. Sozialhilfe-Ausführungs-Gesetzes gibt es den Zusatz zur Sozialhilfe nur wenn man am Arbeitsmarkt vermittelbar ist. Menschen mit Beeinträchtigungen werden oft vom Zusatz ausgeschlossen.

Ungeregelt ist noch immer der Zusatz für beeinträchtigte Menschen ohne Abschluss einer Pflichtschule.

Wir empfehlen, dass es für Menschen mit Beeinträchtigungen genug Ausnahmen gibt.

Wir regen zumindest eine Absenkung der Deutschkenntnisse auf A2 an.

Die Voraussetzung der Deutschkenntnisse muss bei besonders wichtigen Gründen wegfallen.

Wir sind erfreut, dass volljährige und minderjährige Personen mit Beeinträchtigung 18 Prozent mehr Sozialhilfe bekommen. Das unterstützt das tägliche Leben.

Mit freundlichen Grüßen

Heidemarie Bräuer



Vorsitzende des Oö. Monitoringausschusses und
Leiterin der Oö. Antidiskriminierungsstelle

Hinweis:

„MOÖL (MOÖGLICHST LEICHT)“
steht für leicht verständliche Texte.